

Aufgabenbeschreibung

	Medizinprodukte-Beauftragter	7.5.150 Stand: 2022-05-02
Ziel und Zweck dieser Aufgabe		
<p>Der Beauftragte für Medizinproduktesicherheit nimmt als zentrale Stelle in der Gesundheitseinrichtung folgende Aufgaben für den Betreiber wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufgaben einer Kontaktperson für Behörden, Hersteller und Vertreiber im Zusammenhang mit Meldungen über Risiken von Medizinprodukten sowie bei der Umsetzung von Sicherheitskorrekturmaßnahmen im Feld und sonstigen notwendigen Korrekturmaßnahmen, 2. die Koordinierung interner Prozesse der Gesundheitseinrichtung zur Erfüllung der Melde- und Mitwirkungspflichten der Anwender und Betreiber und 3. die Koordinierung der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen und der Sicherheitskorrekturmaßnahmen im Feld in den Gesundheitseinrichtungen. <p>(3) Der Beauftragte für Medizinproduktesicherheit darf bei der Erfüllung der nach Absatz 2 übertragenen Aufgaben nicht behindert und wegen der Erfüllung der Aufgaben nicht benachteiligt werden.</p> <p>(4) Die Gesundheitseinrichtung hat sicherzustellen, dass eine Funktions-E-Mail-Adresse des Beauftragten für die Medizinproduktesicherheit auf ihrer Internetseite bekannt gemacht ist.</p>		
<p>Einordnung in die Organisation (Vorgesetzte Stelle, nachgeordnete Stellen) siehe Organigramm Aktuelle Aufgabenübertragung und Vertretung siehe Mitarbeiterliste</p>		
Aufgaben/Tätigkeiten		Zeitbedarf
An der Aufgabenerfüllung mitwirkende Organisationseinheiten/ Personen		
Informationspflicht gegenüber anderen		
Oberste Leitung		
Informationen von anderen		
Befugnisse		
Der Beauftragte für Medizinproduktesicherheit darf bei der Erfüllung der nach Absatz 2 übertragenen Aufgaben nicht behindert und wegen der Erfüllung der Aufgaben nicht benachteiligt werden.		
Erforderliche Ausbildung		
sachkundige und zuverlässige Person mit medizinischer, naturwissenschaftlicher, pflegerischer, pharmazeutischer oder technischer Ausbildung		
Erforderliche Fachkenntnisse		

Erforderliche Fähigkeiten	
Sonstiges	
Lt. § 6 Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung - MPBetreibV) zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S. 833) geändert	
Freigabevermerk	
Die Aufgaben der im Organigramm bezeichneten Funktion werden hier beschrieben und abgegrenzt. Die genannten Tätigkeiten sind im Organisationsverteilungsplan übertragen und werden wahrgenommen. Sonstige Bemerkungen:	
Ort, den	
	(Direktor der Abteilung)